

# Richtlinien für das Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb



## **§ 1 Rechtsstatus**

Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Stadt Bad Herrenalb ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt - *Amtsblatt der Stadt Bad Herrenalb, Landkreis Calw, mit den Ortsteilen Bernbach, Rotensol und Neusatz*“.

Grundlage für die Veröffentlichung bilden die Satzungen der Stadt Bad Herrenalb vom 15.03.1972 und 05.03.1975 über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

## **§ 2 Impressum**

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Bad Herrenalb. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist der Bürgermeister der Stadt Bad Herrenalb oder der von ihm Beauftragte. Verantwortlich für den Anzeigenteil und die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ ist Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.

Das Mitteilungsblatt der Stadt Bad Herrenalb erscheint wöchentlich, am Donnerstag, an Feiertagen an vorhergehenden Wochentagen. Abweichungen hierzu sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde zulässig, z.B. Betriebsferien oder Feiertagen

## **§ 3 Inhalt des Amtsblattes nach Rubriken**

(1) In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Bad Herrenalb und anderer öffentlicher Behörden und Stellen sowie das aktuelle Notdiensttableau der diensthabenden Ärzte und Rettungskräfte.
2. Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung.
3. Veröffentlichungen der Kirchengemeinden.
4. Veröffentlichungen von Mitteilungen der Fraktionen und Gruppierungen des Gemeinderates.
  - 4.1 Rubrik: Informationen der Parteien und Wählervereinigungen
  - 4.2 Zusatz: Für den Inhalt dieser Berichte sind die Fraktionen und Gruppierungen verantwortlich.
  - 4.3 Platzierung: Im Anschluss an die Rubrik Landratsamt Calw
  - 4.4 Textgröße: max. wöchentlich 1/4 Seite
  - 4.5 Inhalt: Berichte über die Arbeit der Fraktionen und Gruppierungen zu kommunalen Themen, Einladungen zu örtlichen Veranstaltungen.
  - 4.6 Verfasser: Der Textverfasser ist namentlich zu benennen und wird namentlich als Verfasser am Textende abgedruckt.
5. Veranstaltungshinweise, Veranstaltungsberichte und sonstige Mitteilungen der örtlichen Vereine, darüber hinaus auch von sonstigen Organisationen und Interessengemeinschaften, soweit diese die Belange der Stadt berühren. Die Länge der Beiträge soll grundsätzlich auf wöchentlich 5000 Zeichen (inklusive

Leerzeichen) (ca. 1 DIN A4-Seite) beschränkt werden, dazu dürfen je Verein wöchentlich maximal zwei Fotos eingereicht werden.

6. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
7. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen von Personen und Vereinigungen. Diese sind beim Verlag einzureichen. Sie werden aber auch von der Stadtverwaltung entgegengenommen und weitergeleitet. Ehrverletzende oder beleidigende Äußerungen dürfen auch über Inserate im Amtsblatt nicht veröffentlicht werden.
8. Über die Aufnahme von Beiträgen entscheidet das Bürgermeisteramt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung.

(2) Die unter Absatz (1) aufgeführten Beiträge, mit Ausnahme der Ziffer 7, werden über das Bürgermeisteramt dem Verlag eingereicht. Vereine, die einen direkten Zugang zum Server des Verlages über das Content Management System Artikelstar erhalten haben, sind angehalten, dieses zur Übermittlung ihrer Beiträge zu nutzen.

(3) Die Stadtverwaltung behält sich vor, Beiträge sinngemäß zu kürzen oder ggf. in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts zu platzieren, sofern eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist.

#### **§ 4 Darstellung**

Die Titelseite besteht aus einer Fotografie und/oder amtlichen Bekanntmachungen. Der Stadtverwaltung ist es vorbehalten, auf der Titelseite auf Veranstaltungen hinzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen auf der Titelseite.

#### **§ 5 Untersagungen**

In das Amtsblatt werden nicht aufgenommen:

1. Leserbriefe,
2. Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug und Kommentare,
3. Beiträge, die
  - die Ehre einzelner Personen angreifen,
  - gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen
  - gegen die guten Sitten verstoßen
  - gegen die Interessen der Gemeinde verstoßen,
4. Anonyme Schriftstücke.

#### **§ 6 Einschränkungen vor Wahlen**

Wahlwerbungen sind nur als Inserate im Anzeigenteil zulässig. Über die Form der Wahlwerbung (Bild, Text, oder Bild und Text) entscheidet der Nussbaum-Verlag. Inserate von politischen Organisationen (örtliche Parteien und Wählervereinigungen

sowie überörtliche Parteien) sowie von Einzelpersonen, die sich um ein öffentliches Amt bewerben, sind im letzten Amtsblatt vor der Wahl nicht zulässig. Parteien, Wählervereinigungen und Einzelpersonen, die sich um ein öffentliches Amt bewerben, werden grundsätzlich gleich behandelt. Es obliegt dem Nussbaum-Verlag, die Einhaltung der Werbeeinschränkung vor Wahlen zu gewährleisten.

## § 7 Ausgabe

Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich, i.d.R. donnerstags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag. Redaktionsschluss für Beiträge ist montags, 10.00 Uhr im Rathaus Bad Herrenalb. Änderungen werden jeweils vorher im Amtsblatt bekannt gegeben. Später eingegangene Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf Wunsch werden sie in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht. Ein Anspruch auf Veröffentlichung von Beiträgen, die nicht in digitaler Form als \*.docx-, \*.pdf-Datei oder Fließtext in einer Email eingereicht werden, besteht nicht.

Bad Herrenalb, 30.04.2020



Klaus Hoffmann  
Bürgermeister

